

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

An die

09.11.2011/rei

a) unmittelbaren Mitgliedsstädte DST

- Sozialdezernenten/-innen
- Jugenddezernenten/-innen
- Schuldezernenten/-innen
- Kämmerer/-innen

Telefon +49 30 37711-0  
Durchwahl 37711-410  
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

b) Mitgliedsstädte NRW

- Sozialdezernenten/-innen
- Jugenddezernenten/-innen
- Schuldezernenten/-innen
- Kämmerer/-innen

Bearbeitet von  
Regina Offer

Aktenzeichen

56.12.15 D

Umdruck-Nr.

c) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST

I 4367

d) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses NRW

e) Mitglieder des Schul- und Bildungsausschusses DST

f) Mitglieder des Schul- und Bildungsausschusses NRW

g) Mitglieder des AK „Option“

h) Mitgliedsverbände

## Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 02.11.2011 hat der Runde Tisch Bildungs- und Teilhabepaket bei Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen zum dritten Mal getagt. Auf der Grundlage der Umfragen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages wurde gemeinsam festgestellt, dass die Inanspruchnahme des Bildungspakets und seiner Leistungskomponenten noch einmal deutlich gestiegen ist. Diese Entwicklung wurde allgemein als erfreulich bezeichnet. Zu den Einzelheiten der Umfrageergebnisse des Deutschen Städtetages ist ein Vermerk als **Anlage 1** beigelegt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass rd. 45 % aller leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen bereits einen oder mehrere Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gestellt haben. Die Umfrage des Deutschen Landkreistages hat für den kreisangehörigen Bereich ein fast identisches Ergebnis erbracht.

Die Bundesministerin hat auf die im Jahr 2013 anstehende Überprüfung der Ausgaben im Jahr 2012 und die sich daraus ergebenden Rückforderungen und Nachzahlungen hingewiesen (Revision).

Beim Runden Tisch Bildungspaket wurden auch die vielfach von den Kommunen vorgetragene bürokratischen Hemmnisse bei der Umsetzung erörtert. Alle Beteiligten von Bund, Ländern und Kommunen sind an einfachen, unbürokratischen Verfahren interessiert. Einigkeit bestand darüber, dass aber wesentliche Grundsätze ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns, insbesondere die Gewährleistung von rechtsicheren Verfahren eingehalten werden müssen. Die Teilnehmer des Runden Tisches haben bestätigt, dass Antragstellung und Bescheidung durch konkludentes Handeln möglich sind. Dies erleichtert die bisherigen Verfahren, die von der Notwendigkeit von Antragsverfahren und Bescheiderteilungen ausgegangen waren. Allerdings muss zumindest die Dokumentation von konkludenten Anträgen und konkludenter Bescheidung mit Bezug auf die individuellen Leistungsakten gewährleistet werden können.

Erörtert wurde auch die Möglichkeit eines sog. Globalantrages, bei dem die Bildungs- und Teilhabeleistungen gleichzeitig mit dem Arbeitslosengeld II „dem Grunde nach“ beantragt werden können, ohne bereits in diesem Moment den konkreten Bildungs- und Teilhabebedarf im Einzelnen nachzuweisen. Der Vorteil ist, dass bei späterer Konkretisierung des Bildungs- und Teilhabeanspruchs die Leistung rückwirkend ab Stellung des Globalantrages erbracht werden kann. Die Software der BA, die in den Gemeinsamen Einrichtungen zum Einsatz kommt, wird ab September 2012 die Bildungs- und Teilhabeleistungen abbilden können und den Globalantrag aus Bildung und Teilhabe regelmäßig mit dem Grundantrag auf Regelleistungen verknüpfen.

Eine wichtige Aussage des BMAS und der Länder wurde beim Runden Tisch zum Bildungspaket zur untergesetzlichen Möglichkeit einer nachträglichen Erstattung von Bildungs- und Teilhabeaufwendungen getroffen. Die Städte haben vielfach darauf hingewiesen, dass Möglichkeiten zur rückwirkenden Erstattung von Leistungen im Gesetz fehlen. Es besteht jetzt Einigkeit, dass ausnahmsweise Geldleistungen an Berechtigte, die Bildungs- und Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen und vorfinanziert haben, nachträglich erbracht werden können. Hierzu wurden einige Fallgestaltungen im Protokoll festgehalten.

Zur Frage der Anforderungen an die Grundsicherungsstatistik im SGB II gibt es von Seiten der Länder und der kommunalen Spitzenverbände einen Prüfbedarf. Die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Pauschalierung von Leistungen ist mit der Übermittlung von Einzeldaten für jeden Leistungsfall nicht zu vereinbaren. Es wurde vereinbart, dass die Anforderungen an die Grundsicherungsstatistik hierzu überprüft werden, um den Wertungswiderspruch im Gesetz aufzulösen.

Das BMAS plant darüber hinaus weitere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, um das Bildungs- und Teilhabepaket noch bekannter zu machen bei den Leistungsberechtigten.

Das Protokoll des Runden Tisches Bildungspaket vom 02.11.2011 ist als **Anlage 2** beigelegt.

Der Bund-Länder-Ausschuss SGB II hat in der Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe mit Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit in den letzten Monaten offene Fragen zur Umsetzung des Bildungspakets und zur Vereinfachung der bürokratischen Verfahren behandelt und einige Kernfragen einvernehmlich beantwortet. Die Ergebnisse der Erörterung grundsätzlicher Rechtsfragen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II wurden in dem als **Anlage 3** beigelegten Dokument zusammengefasst. Zu diesen

grundsätzlichen Rechtsfragen gehören unter anderem die Frage der Notwendigkeit einer vorhe-  
rigen Antragsstellung, die Möglichkeiten der Pauschalierung, die Ansparung von Teilhabelei-  
stungen und die rückwirkende Erstattung von selbst beschafften Leistungen.

Der nächste Runde Tisch Bildungs- und Teilhabepaket ist für April 2012 geplant. Zu diesem  
Zeitpunkt werden wir eine weitere Umfrage zum Umsetzungsstand in den Städten durchführen.  
Wir bedanken uns für die zahlreiche Teilnahme an der letzten Umfrage und die damit verbun-  
dene Mühe.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Göppert', written in a cursive style.

Verena Göppert

Anlagen

## Umfrage des Deutschen Städtetages bei den kreisfreien Städten zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (Stand 15.10.2011)

1. An der Umfrage haben sich 91 kreisfreie Städte beteiligt. In diesen 91 Städten leben rund 1,06 Mio. leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche (SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag). Für diese 1,06 Mio. Kinder wurden rd. 900.000 Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gestellt.
2. 77 Städte haben vollständige Daten auch zur Zahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen geliefert, die bereits mindestens einen Antrag auf BuT-Leistungen gestellt haben.

Dabei ergab sich folgendes Bild:

Für rd. 900.000 leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche (alle Rechtskreise) wurden 761.000 Anträge gestellt. **Rd. 45 % aller Leistungsberechtigten (44,35 %) haben bereits einen oder mehrere Anträge gestellt.**

Differenziert nach Rechtskreisen wurde

- im SGB II für 42,64 % aller leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen mindestens ein Antrag gestellt.
- im SGB XII für 44 % aller leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen mindestens ein Antrag gestellt.
- im Wohngeld/Kinderzuschlag für 50,3 % aller leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen mindestens ein Antrag gestellt.

In allen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag) wird die Zuschussung der Mittagsverpflegung am häufigsten in Anspruch genommen. Im SGB II ist für 27,4 % der Kinder und Jugendlichen diese Leistung beantragt worden, im SGB XII für 25 % der Kinder und Jugendlichen, im Wohngeld/Kinderzuschlag für 21 % der Kinder und Jugendlichen.

Die zweithäufigste Leistungsart ist die Finanzierung von Ausflügen und Klassenfahrten. Im SGB II haben 19,4 % der Leistungsberechtigten diese Leistung beantragt, im SGB XII 23,4 % und im Wohngeld/Kinderzuschlag 18,8 %.

Die dritthäufigste Leistungsart ist in allen Rechtskreisen die Finanzierung der Teilhabeleistungen (Mitgliedsbeiträge, Freizeiten). Im SGB II haben 16 % der Leistungsberechtigten einen entsprechenden Antrag gestellt, im SGB XII ebenfalls 16 % und im Wohngeld/Kinderzuschlag 15,2 %.

Die Schülerbeförderung und die Lernförderung liegen in allen Rechtskreisen auf den Plätzen 4 und 5 bei der Häufigkeit der Beantragung. Im SGB II wurde für rd. 5,3 % der Kinder und Jugendlichen eine Lernförderung beantragt, für rd. 8 % die Zuschussung der Schülerbeförderung. Im SGB XII haben 7,5 % der Leistungsberechtigten Lernförderung beantragt und 10,4 % Zuschüsse zur Schülerbeförderung. Im Wohngeld/Kinderzuschlag haben 3,8 % der Leistungsberechtigten Lernförderung bean-

trägt und 6 % Zuschüsse zur Schülerbeförderung.

3. Bis auf ganz wenige Ausnahmen haben alle kreisfreien Städte bereits Informationskampagnen zum Bildungs- und Teilhabepaket durchgeführt. In der Regel wurden Info-Veranstaltungen durchgeführt, individuelle Informationsschreiben versandt, Informationsmaterialien ausgelegt und Pressearbeit gemacht.
4. Der Großteil der kreisfreien Städte administriert das Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II in den Jobcentern. Lediglich 9 kreisfreie Städte haben angegeben, dass sie das Bildungs- und Teilhabepaket auch im SGB II ganz außerhalb der Jobcenter in der Kommunalverwaltung administrieren. Im Übrigen wird das Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II bei der Hälfte der kreisfreien Städte teilweise im Jobcenter und teilweise in der Kommunalverwaltung umgesetzt, bei der anderen Hälfte ganz innerhalb der Jobcenter. Teilweise wurde für die Leistungsberechtigten in den verschiedenen Rechtskreisen eine übergreifende Administration bestimmter Verwaltungsvorgänge, z.B. der Beratung und Antragsausgabe in der Kommunalverwaltung eingeführt.
5. Die kreisfreien Städte haben durchweg den hohen bürokratischen Aufwand für Behörden, Schulen, Vereine und Caterer bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets kritisiert. Darüber hinaus werden vor allem die fehlenden Kostenerstattungsmöglichkeiten und auch geringes Interesse der Leistungsberechtigten am Bildungs- und Teilhabepaket beklagt.
6. Erhöhung der Kapazitäten bei der Schulsozialarbeit

Etwas mehr als die Hälfte der kreisfreien Städte hat die Kapazitäten bei der Schulsozialarbeit entweder bereits in diesem Jahr aufgrund der Absprachen zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets erhöht oder hat bereits eine feste dementsprechende Planung für die Zeit ab Januar 2012. In einigen weiteren Städten laufen derzeit noch Gespräche und Planungsvorgänge. Die Zahl der zusätzlich geschaffenen Kapazitäten differiert sehr stark je nach Größe der kreisfreien Stadt und je nach Anzahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen im Bildungs- und Teilhabepaket. Bei den kleineren Städten handelt es sich um einige wenige zusätzliche Stellen oder eine projektbezogene Aufstockung. In den größeren Städten werden zum Teil erhebliche zusätzliche Kapazitäten aufgebaut.

# **Ergebnisprotokoll**

## **Runder Tisch Bildungspaket am 02.11.2011**

### **Teilnehmer:**

BM'in Dr. von der Leyen, BMAS  
St Hoofe, BMAS  
Min'in Özkan, NI  
MinR Armborst, NI  
Senator Scheele, HH  
Herr Klahn, HH  
BG Dr. Vorholz, DLT  
BG Lübking, DStGB  
BG Göppert, DST  
MD Behnel, BMFSFJ

## **Ergebnisse**

### **1. Inanspruchnahme**

Seit dem letzten Runden Tisch ist die Nachfrage und Inanspruchnahme des Bildungspaketes und seiner Leistungskomponenten noch einmal deutlich gestiegen (einzelne Daten ergeben sich aus der beigefügten Pressemitteilung des BMAS). Diese Entwicklung wird allgemein als erfreulich bezeichnet. Dabei kann festgestellt werden, dass insbesondere die Komponenten Mittagessen, Schulausflüge und Teilhabe stark in Anspruch genommen werden. Eine, nach den Leistungsvoraussetzungen verständlicherweise geringere Nachfrage ergibt sich bei der Lernförderung und der Schülerbeförderung. Es gibt kein Stadt-Land-Gefälle. Eine weitere Steigerung ist zu erwarten. Das zeigen insbesondere die Ergebnisse einer Umfrage unter Leistungsempfängern aus dem Bereich KiZ/Wohngeld.

BM'in von der Leyen macht noch einmal deutlich, dass mit Blick auf den Leistungsaufwand in 2012 im Jahr 2013 auf der Grundlage der dann von den Ländern zur Verfügung zu stellenden Daten erstmals eine Gesamtabrechnung stattfindet, die - abhängig von den tatsächlichen Zweckausgaben für das Bildungspaket - zu länderspezifischen Nachzahlungsansprüchen der Länder oder Rückzahlungsansprüchen des Bundes auf Grundlage von § 46 Abs. 7 SGB II führen kann.

## **2. Sachleistungsprinzip / Verfahrensvereinfachung**

Wie die Erörterungen in der BLAG zeigen, sind alle Beteiligten an einfachen, unbürokratischen Verfahren interessiert. Es müssen aber wesentliche Grundsätze ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns, insbesondere die Gewährleistung von rechtssicheren Verfahren eingehalten werden (wichtig in bedarfsauslösenden Fällen, bei Aufhebung eines Bescheids und bei Rechtsstreitigkeiten).

Antragstellung und Bescheidung durch konkludentes Handeln sind möglich. Allerdings muss zumindest die Dokumentation von konkludenten Anträgen und konkludenter Bescheidung mit Bezug auf die individuellen Leistungsakten gewährleistet werden können. Unter Einhaltung dieser Bedingungen kann auch das sog. Listenverfahren / „Hamburger Verfahren“ akzeptiert werden.

Erfreulicherweise haben sich alle Beteiligten auf Fachebene in der BLAG bereits darauf geeinigt, dass folgende Verfahrenserleichterungen umgesetzt werden können:

Zum einen die Möglichkeit eines sog. Globalantrags:

- Beantragung „dem Grunde nach“ zunächst ohne Feststellung des konkreten BuT-Bedarfs und zwar in Bezug auf alle BuT-Leistungen.  
Vorteil: Bei späterer Konkretisierung des BuT-Anspruchs kann die Leistung rückwirkend ab Globalantrag erbracht werden.
- Ab September 2012 kann auch die IT der BA einen Globalantrag auf BuT im SGB II regelmäßig mit dem Grundantrag auf Regelleistungen verknüpft generieren (Ankreuzfeld). Bis dahin werden händische Lösungen praktiziert.  
Vorteil: BuT-Bedarf wird nicht übersehen, die Antragstellung nicht vergessen.
- Es können Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II (z. B. für Freizeiten) „angespart“ werden.

Zum anderen die untergesetzliche Möglichkeit einer nachträglichen Erstattung von BuT-Aufwendungen:

- Ausnahmsweise Geldleistung an Berechtigte, die BuT-Leistungen bereits in Anspruch genommen und vorfinanziert haben.

Fallgestaltungen:

Insbesondere, wenn Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der Leistungsberechtigten nicht möglich gewesen ist, z. B.

- Antrag konnte aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden
- bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen
- Anbieter akzeptierte nur Geldleistungen
- Verwaltung hatte Antrag ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet

Die Erstattung sollte die Ausnahme bleiben.

Zu den Anforderungen der Grundsicherungsstatistik im SGB II gibt es von Seiten der Länder und kommunalen Spitzenverbände einen Prüfbedarf. Zwischen der Anforderung der Übermittlung von Einzeldaten und den nach dem Gesetz für Leistungskomponenten des Bildungspaketes vorhandenen Pauschalierungsmöglichkeiten besteht ein Wertungswiderspruch. BMAS sagt zu, die Prüfung mit dem Ziel durchzuführen, den Wertungswiderspruch aufzulösen.

Für den Bereich KiZ/Wohngeld sollen nach Aussage des BMFSFJ auch die notwendigen Regelungen zur statistischen Erfassung getroffen werden.

### **3. Information / Kommunikation**

BM'in von der Leyen berichtet über die Vielzahl der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen. Diese Maßnahmen haben sich bewährt. Von Seiten des Bundes sind weitere Aktivitäten geplant. Insbesondere wird die Absicht einer Kampagne im direkten Umfeld von Discount-Supermärkten erwähnt. Hierzu wird BMAS in der nächsten BLAG berichten.



#### **4. Schulen / Lernförderung**

Es soll eine gemeinsame Ansprache der KMK erfolgen, um Aussagen zu den Erfahrungen im Umgang mit dem Bildungspaket in den Schulen und zum Stand der Aktivitäten im Bereich Lernförderung zu erhalten.

#### **5. Evaluation**

BM'in von der Leyen berichtet vom Forschungsprojekt „Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im unteren Einkommensbereich“ zum Bildungspaket. Ergebnisse sollen bis Ende des 1. Quartals 2012 vorliegen. BMAS wird sich vor einer Veröffentlichung der Ergebnisse mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden in Verbindung setzen.

#### **6. Termine / Erhebungen**

Die kommunalen Spitzenverbände werden eine erneute Umfrage zur Entwicklung der Inanspruchnahme zum 1. April 2012 durchführen (1 Jahr Bildungspaket). Der nächste Runde Tisch Bildungspaket trifft sich vor den Sommerferien 2012. Im unmittelbaren zeitlichen Vorlauf erfolgt - wie in der Vergangenheit zur Vorbereitung der Runden Tische praktiziert - eine erneute Umfrage.

**gez. Gerd Hoofe**

**Anlage**



# Presse- mitteilung

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-2188 / 2190  
FAX +49 30 18 527-2191  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)  
E-MAIL [presse@bmas.bund.de](mailto:presse@bmas.bund.de)

Nr. 47

Berlin, 2. November 2011

## Von der Leyen: „Das Bildungspaket kommt an“

### Runder Tisch zum Bildungspaket beschließt weitere Vereinfachungen

Der Runde Tisch mit Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen ist heute erneut zusammen gekommen, um sich über die Inanspruchnahme des Bildungspaketes auszutauschen. Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Deutsche Städtetag berichteten in Berlin über deutlich gestiegene Antragszahlen in den Kommunen. Seit dem letzten Treffen des Gremiums am 28. Juni ist die durchschnittliche Antragsquote nach Umfragen des Landkreistages und des Städtetages von 29 auf rund 45 Prozent gestiegen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigten sich mit dieser deutlich positiven Entwicklung zufrieden. Die Runde verständigte sich auf weitere Vereinfachungen beim Antragsverfahren.

**Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen:** „Ich freue mich sehr, dass das Bildungspaket inzwischen bei so vielen Kindern ankommt. Das zeigt, dass sich das gemeinsame beharrliche Dranbleiben von Bund, Ländern und Kommunen lohnt. Die Kinder haben einen Anspruch auf ihr Bildungspaket. Deswegen werden wir das Verfahren weiter vereinfachen. Ein einfaches Kreuz beim Routinebesuch der arbeitslosen Eltern im Jobcenter soll künftig als Globalantrag für alle Leistungen des Bildungspaketes ausreichen. Danach braucht es etwa die Meldung eines Sportvereins an das Jobcenter, dass das Kind dort angemeldet ist. Dann kann das Geld ohne weitere Umstände an den Verein fließen. Dasselbe gilt für andere Leistungen des Bildungspaketes. Die Kinder sollen auch nicht darunter leiden, wenn ein Schulausflug mal kurzfristig angesetzt wird oder die Behörde vor Ort mit der Bewilligung der Anträge nicht hinterher kommt. Deswegen werden Auslagen nach Möglichkeit im Nachhinein erstattet, wenn die Antragsteller nichts für die Verzögerung der Antragsbearbeitung konnten. Wo durch das Bildungspaket zusätzlicher Aufwand entsteht, können die Behörden mehr Personal einstellen. Der Bund stellt dafür 163 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung.“

Bund, Länder und Kommunen haben sich bereits darauf verständigt, dass die Antragstellung vereinfacht werden soll.

- Mit einem sogenannten **Globalantrag** kann beim regelmäßigen Routinebesuch der arbeitslosen Eltern im Jobcenter erst mal per Ankreuzer der allgemeine Anspruch der bedürftigen Kinder auf das Bildungspaket festgehalten werden. Wird später eine konkrete Leistung wie Kosten für Mittagessen in Schule und Kita oder der Beitrag für den Sportverein abgerufen, so kann das Geld erstattet werden.
- Zudem sollen Eltern, die aufgrund der Anlaufschwierigkeiten in den Verwaltungen in finanzielle Vorleistung für ihre Kinder gegangen sind, ausnahmsweise **nachträglich Geld** erstattet bekommen, wenn sie selber alles in ihrem Verantwortungsbereich liegende getan haben.

Die kommunalen Spitzen haben in Umfragen ermittelt, wie hoch die Antragsquote in den Städten und Landkreisen ist. Berücksichtigt wurden dabei Kinder und Jugendliche, die wenigstens eine Leistung in Anspruch nehmen. Die Rücklaufquote der Befragung lag bei 80 Prozent. Es handelt sich um eine repräsentative Umfrage.

- Inzwischen profitieren 43,5 Prozent der Kinder in den Landkreisen, die in Grundsicherung leben, von den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Im Juni waren es noch 29 Prozent. In den Städten liegt die Inanspruchnahmequote bei 43 Prozent (Juni 25 Prozent).
- Bei den Beziehern von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld liegt die Abrufquote in den Landkreisen inzwischen bei 49 Prozent (Juni 34 Prozent). Bei den Städten beziehen 51 Prozent dieser Gruppe Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. (Juni 31 Prozent). Die Hälfte aller Kinder profitiert also.
- Am häufigsten wurden bisher die Zahlungen für ein warmes Mittagessen sowie für Schulausflüge in Anspruch genommen.
- Bei der Bewertung der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass es unmöglich ist, eine Inanspruchnahmequote von 100 Prozent zu erreichen, denn Kinder in den ersten Lebensmonaten benötigen keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Auf das Bildungspaket haben rund 2,5 Millionen Kinder Anspruch. Es umfasst Schulmaterial, Lernförderung, eintägige Klassenausflüge, Schülerbeförderung, Vereinsbeiträge für Sport oder Kultur sowie ein warmes Mittagessen in Kitas und Schulen, die dies anbieten. Der Bund investiert dafür pro Jahr 1,3 Milliarden Euro.

Weitere Informationen über Ansprechpartner und Anlaufstellen sind auf einer Deutschlandkarte im Internet unter [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de) zu finden.

# Ergebnisse der Erörterung grundsätzlicher Rechtsfragen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II

(AG B&T Sitzung 24.10.2011)

## Fragestellungen:

1. Gibt es Möglichkeiten, zu vermeiden, dass für jede Leistung zuvor ein Antrag gestellt und dieser beschieden werden muss?
2. Welche Möglichkeiten der Pauschalierung gibt es und wie wirken sie sich auf die Behandlung des Individualanspruchs aus?
3. Wie hoch sind die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes?
4. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang können Ansprüche auf Teilhabeleistungen nach § 28 Abs.7 SGB II angespart werden?
5. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Erstattung der Aufwendungen für selbst beschaffte Leistungen zulässig?

## Ergebnisse:

### Zu 1.

In der Sitzung am 5.08.2011 hat sich die AG mit Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung befasst. Ausgangspunkt hierbei waren die Regelungen in § 37 Abs.1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 SGB II. Das gesonderte Antragserfordernis ist konstitutiv. Eine Vereinfachung ist nur in der Weise möglich, dass die Leistungen zusammen mit dem Grundantrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruches ergäbe. Die Gestaltung ist hierbei offen, ein mündlicher oder konkludent gestellter Antrag sind ebenfalls möglich. Diese müssen allerdings u.a. um eine ordnungsgemäße Bescheidung sicher zu stellen - dokumentiert werden.

Die spätere Konkretisierung des Antrages muss nicht zwingend durch die Leistungsberechtigten erfolgen, sondern kann auch durch den Leistungserbringer geschehen.

Die Bescheidung der Leistungsanträge kann außer durch Bewilligungsbescheid auch konkludent durch Erbringung der Leistung, oder durch Aushändigung eines Gutscheins oder eines Dokuments erfolgen, mit dem der Inhaber die Berechtigung zum Bezug einer zwischen dem Träger und dem

Erbringer der Leistung vereinbarten Sach- oder Dienstleistung nachweist. Auch in diesen Fällen ist aber die Bewilligung der Leistung zu dokumentieren.

Es bleibt streitig, ob in den Fällen, in denen die Leistungen tatsächlich erbracht worden sind, die Möglichkeiten weiterer Verfahrensvereinfachungen dadurch eingeschränkt werden, dass das Leistungsgeschehen individuell dokumentiert werden müsste.

**Ergebnis:** Eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ist durch einen Grundantrag möglich, der im Weiteren ggf. vermittelt durch den Leistungsanbieter konkretisiert werden kann. Im Rahmen der Listenverfahren sind ebenfalls konkludente Anträge und Bescheide möglich. Ob darüber hinaus ohne Rechtsänderung eine weitergehende Vereinfachung möglich wäre, bleibt streitig. Insbesondere besteht kein Konsens darüber, ob die Erfordernisse das auf die Leistung ausgerichtete Verwaltungsverfahren individuell zuordenbar zu dokumentieren, der Verfahrensvereinfachung Grenzen setzt.

## Zu 2

Grundsätzlich ist eine Pauschalierung im Gesetz in zweierlei Weise vorgesehen. Zum einen kann die Leistung für das Mittagessen gem. § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II in der Weise pauschaliert werden, dass der monatliche Bedarf anhand der Schultage im betreffenden Land ermittelt wird (a). Eine andere Art der Pauschalierung sieht § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II vor, wonach mit Anbietern pauschal abgerechnet werden kann (b).

- a) Die Möglichkeit einer individuellen Pauschale (Einzelpauschale) bietet nur geringes Potential zur Vereinfachung. Sie bietet auch keine Lösung für Fälle, in denen das Entgelt das Jahr hindurch in gleichen Beträgen erhoben wird, wie das häufig in Kindergärten der Fall ist. Weiter bietet diese Regelung keine Möglichkeit, die Höhe der Entgelte zu pauschalieren, was im Hinblick auf die mehr als bunte Angebotslandschaft ausgesprochen misslich ist.
- b) Das größere Potential an Vereinfachung bietet die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung mit Anbietern (Gruppenpauschale). Zusammen mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung besteht hier z.B. beim Mittagessen die Möglichkeit, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich verzehrten Mahlzeiten und deren sonstigem Preis einen pauschal angesetzten Festpreis zu vereinbaren. Schwierigkeiten werden in dieser Hinsicht hauptsächlich in Bezug auf die Erhebung der Eigenleistung von 1 Euro berichtet sowie bei der Erfassung und individuellen Zuordnung der Leistung zu einem bestimmten Berechtigten.

Insoweit ist noch nicht geklärt, wie sich die Höhe der Leistung für die einzelnen Leistungsberechtigten definiert. Überwiegendes spricht dafür, die Kosten anzusetzen, die dem Träger der Leistung entstehen (d.h. im Falle einer Gesamtpauschale, Pauschale : Zahl der Leistungsberechtigten = Wert der Sachleistung). Eine Schwierigkeit liegt allerdings darin, dass bei der Bewilligung der Leistung die Zahl der Leistungsberechtigten häufig noch nicht bekannt ist, sondern erst nachträglich ermittelt werden kann. Würde dagegen der Wert angesetzt, der im Einzelfall ohne Pauschalierung zu entrichten wäre, ließe sich dieses Problem zwar vermeiden. Dafür würde aber ein Wertansatz in Kauf genommen, der weder im Fall der Geltendmachung eines Erstattungsanspruches noch bei einer Rückforderung realisieren ließe.

Dieses Problem ist nicht nur für die statistische Erfassung und die Dokumentation der Leistung relevant, sondern schlägt sich auch nieder, wenn Einkommen vorhanden ist, das vorrangig anzurechnen wäre und ggf. ganz oder teilweise zur Versagung der Leistung führt.

**Ergebnis:** Die Pauschalierung sowohl in der Form der Einzelpauschale als auch in derjenigen der Gruppenpauschale bietet ein großes Potential zur Vereinfachung. Weitere Vereinfachungen wären erreichbar, wenn der Träger ermächtigt würde, die Höhe der Essenspauschale festzusetzen. Die Frage nach der Höhe der Leistung ließe sich durch eine Änderung des Gesetzes regeln, mit der als Wert der Leistung die Höhe des nicht pauschalierten Entgelts angesetzt wird.

### Zu 3

Die Frage nach den regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben für Mobilität, die bei der Bewilligung von Schülerbeförderungskosten zu berücksichtigen sind, beschäftigt die AG schon seit ihrer ersten Sitzung. Die der KOLS vom BMAS in Aussicht gestellte Antwort steht noch immer aus.

**Ergebnis:** BMAS wird gebeten, verbindlich zu erklären, ob und ggf. wann genau eine entsprechende Auskunft erteilt wird.

### Zu 4.

Die Möglichkeit der Anspargung von Teilhabeleistungen nach § 28 Abs.7 SGB II war vom Gesetzgeber gewollt und auch so beworben worden. Die Umsetzung stößt allerdings insoweit auf Schwierigkeiten,

als die Leistungen nach § 37 Abs.2 SGB II erst ab dem Monat der Antragstellung erbracht werden. Voraussetzung des Ansparens ist daher, dass vorab ein (Grund-) Antrag gestellt worden ist. Das ist deswegen problematisch, weil sich die Leistungsberechtigten nicht immer darüber klar sind, ob sie am Ende des BWZ einen entsprechenden Bedarf haben werden.

Die weitere Schwierigkeit besteht darin, dass sich die Bewilligungszeiträume nicht mit den Bedarfszyklen decken, die eher dem Schuljahr oder dem Kalenderjahr folgen. Das erschwert es, Jahresbeiträge für den Sportverein oder die Kosten für eine Freizeit in den Sommerferien auf diese Weise zu finanzieren. Weiter besteht die Frage, ob Ansprüche über einen Bewilligungszeitraum hinaus angespart werden können und ggf. für wie lange. Insoweit wird von einzelnen Mitgliedern der AG die Auffassung vertreten, dass auch im Hinblick auf den in § 29 Abs.2 Satz 3 und 4 i.V.m. §41 Abs.1 Satz 5 SGB II gesetzten Rahmen eine Ansparung längstens für 12 Monate in Betracht komme.

**Ergebnis:** In Bezug auf die Auslösung des Beginns der Ansparphase stellt der Grundantrag (s.o. 1.) eine Lösungsmöglichkeit dar. Hinsichtlich der Ansparung von Ansprüchen über einen Bewilligungszeitraum hinaus, hat der Gesetzgeber keine ausdrückliche Beschränkung vorgesehen, sodass sie unbeschränkt möglich erscheint. Teilweise wird allerdings mit Blick auf § 29 Abs.2 Satz 3 und 4 i.V.m. §41 Abs.1 Satz 5 SGB II eine Ansparung für maximal 12 Monate als zulässig erachtet. Bei der Ablösung des Ansparzeitraums vom Bewilligungszeitraum lassen sich einige Probleme vermeiden, die sonst bei einer Abweichung des Bedarfszyklus bestehen.

#### Zu 5.

Mit der Frage nach dem Anspruch auf Erstattung der Kosten für selbst beschaffte Leistungen hat sich die AG in mehreren Sitzungen befasst. Ein Konsens ist dabei in Bezug auf die Fälle erzielt worden, in denen eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der Leistungsberechtigten nicht möglich gewesen ist. Gemeint sind Fälle, in denen nur Barzahlung möglich ist (z.B. eintägige Ausflüge, ÖPNV, u.dgl. ), der Antrag nicht zuvor gestellt oder beschieden werden konnte oder in denen der Träger der Grundsicherung die Leistung nicht rechtzeitig bewilligt oder sie zu unrecht abgelehnt hat.

Streitig blieb dagegen die Frage, ob Erstattungen darüber hinaus auch stets dann rechtmäßig erfolgen können, wenn die Leistung tatsächlich dem leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen zugute gekommen ist oder ob dies eine Abweichung vom Sachleistungsprinzip darstellte, die dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muss. Umstritten war insoweit insbesondere, ob die Erreichung des

Ziels der Bedarfsdeckung dem Träger das Recht gibt, die Möglichkeit der Erstattung (ggf. gegen Vorlage von Belegen) ohne weitere Einschränkungen zuzulassen und andererseits die leistungsberechtigte Person auch dann einen Anspruch auf Erstattung hat, wenn der Träger ein Sachleistungsverfahren geregelt hat, das damit nicht vereinbar ist.

**Ergebnis:** Die AG ist übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Anspruch auf Erstattung zur Selbstbeschaffung verauslagter Mittel dann beansprucht werden kann, wenn dies aus Gründen geboten ist, die ihrerseits Verfassungsrang genießen (Art.1 Abs.1 , 19 Abs.4 GG). Das trifft insbesondere auf die Fälle zu, in denen eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der Leistungsberechtigten nicht möglich gewesen ist.

Zu der Frage, ob darüber hinaus auch ohne eine Öffnung durch den Gesetzgeber für weitere Fälle eine Erstattung möglich wäre, in denen die Leistungsberechtigten tatsächlich die Leistung erhalten haben, hat sich in der AG kein Konsens erzielen lassen.